

## Edikten-Kalender

(von 1738, mit späteren Ergänzungen) oder  
Ordnung, wie die Edikte durchs ganze Jahr  
abgelesen werden sollen.

Veröffentlicht von Pfarrer Sander, Herford.

Der Hofprediger Magister Georg Heilbrunner und der Magister Justus Weier luden auf Veranlassung des Herzogs Wolfgang Wilhelm die ravenbergischen Geistlichen zu einer Synode nach Bielefeld ein. Ein Einladungsschreiben ist noch im Original im Borgholzhauser Kirchenarchiv vorhanden und ist an den dortigen Pfarrer Gabriel Sandhagen gerichtet. Es ist abgedruckt in Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, Band II, S. 145, in der Borgholzhauser Kirchengeschichte von Clamor Löning von 1726, S. 10 u. 11 und Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, im Jahrbuche des Vereins für Evangelische Kirchengeschichte Westfalens 1912, S. 124 u. 125.

Die Bielefelder Synode hat vom 4.—14. November 1612 getagt. Über ihren Verlauf sind wir nicht unterrichtet. Sie war ohne Zweifel der erste Anfang einer synodalen Zusammenfassung der lutherischen Gemeinden im Ravensberger Lande. Ob sie aber für die Folgezeit von großem Einfluß gewesen ist? Jacobson sagt (S. 130): „Von Synoden und Presbyterien findet sich nach der 1612 zu Bielefeld gehaltenen Versammlung keine Spur. Die Organisation der lutherischen Kirche im Ravensbergischen beruht seit ihrer ersten festeren Begründung durch die Brandenburgische Regierung auf der Konsistorialverfassung.“ Der Landesherr hat die Kirchengewalt. Die weltlichen Beamten üben im Namen des Landesherrn unter Zuziehung eines Superintendenten die Regierung aus. „Als Mitglied des Consistorii erscheint der Superintendent, dem

Monat	1. Sonntag.	2. Sonntag.	3. Sonntag.	4. Sonntag.
Januarius:	1) Beschäftigtes Edict wider die Deserteurs vom 29 Jan. 1723. NB. alle Monat. Der Küster muß alle Monat am 1. Sonntage ablesen das Edict de dato Minden 30 Dec. 1740.	1) Rescript von der Erziehung der Kinder. 2) Daß die Kinder vom 7ten Jahr an in die Schule gehen sollen.	1) Extindirtes Edict über die Kraung außerhalb Landes vom 15 Juli 1731.	1) Erneueres Edict wegen der fremden Bettler und Landstreicher vom 25 Febr. 1731. NB. alle Quartal.
Februarius:	1) wider die Deserteurs.	1) wegen Verhütung der Feuersgefahr vom 12 Juni 1723. NB. alle Quartal. 2) Edict wider die Landstreicher und Bettler vom 12 Febr. 1722. 3) Kirchenbuße vom 15 Juni 1739.	1) Edict wider das unvorsichtige Tobac-Rauchen vom 28 April 1723. NB. alle Quartal.	1) Edict wegen der Hege- und Sehe Zeit. Vom 18 Aug. 1716.
Martius:	1) wider die Deserteurs. 2) Vor dem Bußtag das Sonntags Edict. 3) am Bußtage: Wider das Vollaufen. 4) wegen Strafe des Sadies auf die Kinder-Mörder vom 30 Aug. 1720.	1) erneueres Edict, daß Fuhr- u. Schifflente keine verschlossene Briefe noch kleine Paquete bestellen sollen v. 28 März 1723.	1) Edict, daß bey Strafe des Karrens sich niemand unterstehen soll die gepflanzten Wieden Maulbeer ectr. Bäume zu beschädigen v. 8 Octob 1731. Vom Küster zu verlesen.	
Aprilis:	1) wider die Deserteurs. 2) Montags vor Ostern: Wegen des Osterfeuers.	1) Am 2ten Oftertag wegen der Candidaten. 2) Am 3ten Oftertag wegen Bestrafung der Obstbäume Schänder v. 28 April 1718. (Policey Sachen durch die Küster.)	1) wegen der Bettler und Landstreicher wie im Januar. Dom. 4.	1) Edict wegen Verbesserung der Wege vom 10 Sept. 1735. (Policey Sachen durch die Küster.)
Majus:	1) wider die Deserteurs. 2) Hausfir Edict, Berlin d. 10 Nov. 1743.	1) das Hausfir Edict vom 2 Dec. 1723.	1) wider das unvorsichtige Tobac-Rauchen wie im Febr. Dom. 3.	1) Wegen der Hege und Sehe Zeit wie im Febr. Dom. 4. 2) Edict, daß keine gute, grobe Gold u. silberne Münz Sorten ausgefahren noch schlechte fremde Münzen bey Leib u. Lebensstrafe eingebracht werden sollen vom 17. Martii 1739.

Monat	1. Sonntag.	2. Sonntag.	3. Sonntag.	4. Sonntag.
Junius:	1) wider die Deserteurs. 2) Vor dem Bußtage: Wegen der Sonntags Feyer. 3) am Bußtage: wider das Vollaufen.	1) wegen Verhütung der Feuersgefahr, wie im Febr. Dom. 2.	1) wegen Verbesserung des Armenwehens, vom 15 Febr. 1715.	
Julius:	1) wider die Deserteurs.	1) wegen des Glachs-Räutens in frischem Wasser, vom 23 Febr. 1733. NB. gegen die Glachs-Räutezeit abzulesen.	1) Kinder und Gefinde sollen nicht in Backofen zu Bewachung des Feuers beym Glachstroaken gesteckt werden, vom 21 Jan. 1722.	
Augustus:	1) wider die Deserteurs.	—	—	1) wider das unvorsichtige Tobak Rauchen wie im Febr. Dom. 3.
September:	1) wider die Deserteurs. 2) vor dem Bußtage: Von der Sonntagsfeyer. 3) am Bußtage: wider das Vollaufen.	1) wegen Verhütung der Feuersgefahr, wie im Febr. Dom. 2.	—	1) Sonntag vor Mich: Edict wegen der Armen und Bettler, vom 21 Juny 1725.
October:	1) wider die Deserteurs. 2) die Verordnung wegen der Kirchenarmen u. Schulrestanten vom 11 Oct. 1736.	1) wegen Pflanzung der Eichen u. Obstbäume v. 21 Juny 1719. Von dem Küster vorgulesen.	1) Wegen Abhaltung und Vertreibung der Bettler wie im Jan. Dom. 4.	1) wider die Beschädigung der gepflanzten Wiesen, Maulbeer u. anderer Bäume wie im Mart. Dom. 3. Vom Küster zu verlesen.
November:	1) wider die Deserteurs. 2) Haußr Edict vom 10 Nov. 1743.	—	1) wider das unvorsichtige Tobak Rauchen wie im Febr. Dom. 3.	1) wegen Verhütung der Feuersgefahr wie im Febr. Dom. 2.
December:	1) wider die Deserteurs. 2) vor dem Bußtage: Wegen der Sonntagsfeyer. 3) am Bußtage: Wider das Vollaufen. 4) wegen Verbesserung des Armenwehens.	1) wegen der Bettler und Landstreicher wie im Jan. Domin. 4.	1) wider die Wild-Dieberey vom 28 Dec. 1730.	1) wegen der Armen Verlassenschaft vom 18 May 1735. 2) wiederholtes Edict wegen des Schießens vor den Feiertagen de dato 6 Junt 1739.

Diesen Edicten calender hat das hochpreisliche Consistorium verfertigen lassen u. ist durch den Herrn Superint. Althoff eingesandt 1738 den 19 juni, damit die publication geschehe, wie befohlen.  
de dato Bielefeld, den 7 juny 1738.  
Althoff, Superint.

insbesondere die Abhaltung der Kirchenvisitationen übertragen war. Der erste Superintendent Frohne hielt eine solche bereits 1652. Für die Übung der kirchlichen Disziplin bestanden daneben noch die jährlich wiederholt von den Bögten berufenen Brüchtengerichte“ (Jacobson S. 130).

Die innige Verbindung von Kirche und Obrigkeit hat sich immer als eine Eigentümlichkeit des lutherischen Kirchenwesens erwiesen. Wie eng die Verbindung zwischen Kirche und Staat wurde, zeigt der Edikten-Kalender von 1738. An jedem ersten Sonntage im Monat mußte das Edikt wider die Deserteurs verlesen werden. Man beachte die Edikte über das unvorsichtige Tobak-Rauchen, Verhütung der Feuersgefahr, Flachsräuten, Wildddieberei, Beschädigung der Maulbeer- und Obstbäume, Hausieren, Osterfeuer, Strafe des Sackes auf die Kindermörder usw. Noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sind solche rein weltlichen publicanda in den Kirchen verlesen worden. Es heißt im Protokoll der Kreissynode zu Herford 1837: „Die Bekanntmachung weltlicher Angelegenheiten in der Kirche findet den eingegangenen Berichten zufolge noch statt in vier Kirchen. Ich trage darauf an, daß die Synode dieses mißbillige und die Presbyterien zur Abstellung dieses vorschriftswidrigen Uebelstandes und zur Entfernung etwaiger Hindernisse auffordere. Der Superintendent wurde ersucht, den vier betreffenden Pastoren und ihren Presbyterien den bestehenden Vorschriften gemäß die sofortige Abstellung anzubefehlen.“

---